

Artikel 56 DSGVO

(1) Unbeschadet des [Art. 55 DSGVO](#) ist die [Aufsichtsbehörde](#) der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des [Verantwortlichen](#) oder des Auftragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach [Art. 60 DSGVO](#) die zuständige federführende [Aufsichtsbehörde](#) für die von diesem [Verantwortlichen](#) oder diesem [Auftragsverarbeiter](#) durchgeführte grenzüberschreitende [Verarbeitung](#).

(2) Abweichend von Absatz 1 ist jede [Aufsichtsbehörde](#) dafür zuständig, sich mit einer bei ihr eingereichten Beschwerde oder einem etwaigen Verstoß gegen diese [Verordnung](#) zu befassen, wenn der Gegenstand nur mit einer Niederlassung in ihrem Mitgliedstaat zusammenhängt oder [betroffene Personen](#) nur ihres Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigt.

(3) In den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Fällen unterrichtet die [Aufsichtsbehörde unverzüglich](#) die federführende [Aufsichtsbehörde](#) über diese Angelegenheit. Innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Unterrichtung entscheidet die federführende [Aufsichtsbehörde](#), ob sie sich mit dem Fall gemäß dem Verfahren nach [Art. 60 DSGVO](#) befasst oder nicht, wobei sie berücksichtigt, ob der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) in dem Mitgliedstaat, dessen [Aufsichtsbehörde](#) sie unterrichtet hat, eine Niederlassung hat oder nicht.

(4) Entscheidet die federführende [Aufsichtsbehörde](#), sich mit dem Fall zu befassen, so findet das Verfahren nach [Art. 60 DSGVO](#) Anwendung. Die [Aufsichtsbehörde](#), die die federführende [Aufsichtsbehörde](#) unterrichtet hat, kann dieser einen Beschlussentwurf vorlegen. Die federführende [Aufsichtsbehörde](#) trägt diesem Entwurf bei der Ausarbeitung des Beschlussentwurfs nach [Art. 60 Abs. 3 DSGVO](#) weitestgehend [Rechnung](#).

(5) Entscheidet die federführende [Aufsichtsbehörde](#), sich mit dem Fall nicht selbst zu befassen, so befasst die [Aufsichtsbehörde](#), die die federführende [Aufsichtsbehörde](#) unterrichtet hat, sich mit dem Fall gemäß den [Art. 61 DSGVO](#) und [Art. 62 DSGVO](#).

(6) Die federführende [Aufsichtsbehörde](#) ist der einzige Ansprechpartner der [Verantwortlichen](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) für Fragen der von diesem [Verantwortlichen](#) oder diesem [Auftragsverarbeiter](#) durchgeführten grenzüberschreitenden [Verarbeitung](#).

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 124](#), [Erwägungsgrund 127](#), [Erwägungsgrund 128](#); § [19 BDSG](#)

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung